

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.01.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/06/0014

Rechtssatz

Bei dem verfahrensgegenständlichen Stabgeländer, das nicht vor die Gebäudefront ragt, handelt es sich um senkrechte Stäbe mit einem Durchmesser von 10 mm, die in einem Abstand von 12 cm über die gesamte Fassadenbreite angebracht sind. Angesichts dieser sehr lichtdurchlässigen Konstruktion, deren Verhängung aufgrund einer entsprechenden Auflage im Baubescheid unzulässig ist, hegt der VwGH keinen Zweifel, dass es sich dabei um einen untergeordneten Bauteil in lotrechter Richtung im Sinn des § 5 Abs. 3 VlbG BauG 2001 handelt, der bei der Ermittlung des Schattenpunktes nicht zu berücksichtigen ist. Wenn das LVwG somit davon ausgeht, dass das Geländer für die Berechnung der Abstandsflächen nicht zu berücksichtigen ist, kann dies nicht als rechtswidrig erkannt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016060014.J01